

BGE 47 III 103

Bundesgericht (BGE), 1918-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_47_III_103

FR: ATF 47 III 103

IT: DTF 47 III 103

Volltext

102 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (Zivilabteilungen). N^o 28. sie die Hälfte erreicht hat (Art. 657 Abs. 1 OR). In dieser Beziehung haben die von der ersten Instanz beigezogenen Experten festgestellt, dass die Bilanz der Mechanischen Werkstätte A.-G. per 30. Juni 1918 nach vorgenommener Bereinigung (ohne Berücksichtigung des Aktienkapitals) einen Aktivsaldo von 33,297 Fr. 38 Cts. aufwies. Da der Kläger dieses Gutachten nicht beanstandet, hat das Bundesgericht von der materiellen Richtigkeit dieser (bereinigten) Bilanz auszugehen. Insbesondere ergibt sich ihre Unrichtigkeit nicht etwa daraus, dass bei der kon- kursmässigen Verwertung im April 1919 aus den Al<tiven nur ein gegenüber ihrer Bewertung in jener Bilanz um ein mehrfaches geringerer Erlös erzielt wurde; denn diese Tatsache findet ihre Erklärung darin, dass das haupt- sächlich aus Rohmaterialien für die l\lunitionsfabrikation bestehende \Varenlager infolge des unterdessen unvoraus- sehbar rasch erfolgten Abbruches des . Krieges eine plötzliche Entwertung erfahren haben muss. Danach war zwar das Grundkapital innert Jahresfrist um $\frac{1}{3}$ vermindert worde.n ; allein im Verhältnis zur Summe der Schulden von rund 135,000 Fr. bestund noch eine ziem- lich betrüchtliche Ueberdeckung: Umsoweniger kann eine Ueberschuldung im Zeitpunkt der Pfullbestellungen vorhanden gewesen sein, die ausnahmslos vor dem 30. Juni 1918 erfolgt sind; iilsbesondere gilt dies auch bezüglich des im « Nachtrag zur Faustpfandverschreibung vom 3. Juni» aufgeführten Eisens, da das Schreiben der Mechanischen Werkstätte A.-G. vom 20. Juni als Antwort auf dasjenige der Beklagten vom 19. Juni in Verbindung mit der damals erfolgten Einlagerung zur Pfandbestellung jedenfalls genügte, ohne dass es der freilich erst Ende August verkündeten formellen Pfandverschreibung noch bedurft hätte. Scheitert demnach die Anfechtungsklage gemäss Art. 287 Zif. 1 SchKG schon am Fehlen der Ueberschuldung der Schuldnerin im Zeitpunkte der Pfandbestellung, so bedarf es keiner ausführlichen Begründung mehr, dass in dem Schreiben der Beklagten Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (Zivilabteilungen) N^o 29. 103 vom 30. April 1918 - wenn überhaupt nicht nur eine zeitweilige lUeberlassung des Pfandes in die ausschliess- liehe Gewalt· des Verpfänders, sodass es einer eigent- lichen neuen Verpfändung gar nicht bedurft hätte - jedenfalls nicht ein Erlass der Verpflichtung zur Sicher- stellung erblickt werden kann, da die Freigabe des Pfan- des ja nur unter der Voraussetzung erfolgte, der Kredit werde in Kürze' zurückbezahlt. 3. - Eventuell hat der Kläger seine Anfechtungsklage auf Art. 288 SchKG gestützt. Allein nach der Recht- sl-rechnung des Bundesgerichts bedarf es für die Absichts- anfechtung der Pfandbestellung ebenfalls der Ueber- schul dung des Schuldners im Zeitpunkt ihrer Vornahme (BGE 30 II S. 164 ff. Erw. 5 S. 611), die nach dem Ausge- führten nicht gegeben war. Zudem kann die für die Anwen- dung dieser Bestimmung geforderte Benachteiligungs- bzw. Begünstigungsabsicht bei der Pfandbestellung nicht vorliegen, sofern sie in Erfüllung einer Pflicht zur Sicherstell ung stattfindet. Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts

des Kantons Solothurn vom 3. Dezember 1920 bestätigt. 29. Urteil der II. Zivilabteilung vom 16. Juni 1991 i. S. Schwab gegen Messerli. SchKG Art. 83 Abs. 2 und 3, OG Art. 58 : Das die Aberkennungsklage wegen Fehlens einer Prozessvoraussetzung abweisende (oder von der Hand weisende) Urteil ist kein der Berufung unterworfenes Haupturteil im Sinne des Art. 58 OG. A. - Durch Urteil vom 3. März hat der Appellationshof des Kantons Bern die vorliegende Aberkennungs- 10. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (Zivilabteilungen). No 29. klage « im . Sinne der Motive n abgewiesen mit der Begründung, dass der Kläger die ihm auferlegte Prozesskostensicherheit nicht rechtzeitig geleistet habe, was der Versäumung der zehntägigen Klagefrist gleichzuhalten sei. . B. - Gegen dieses ihm am 17. März zugestellte Urteil hat der Kläger am 4. April die Berufung an das Bundesgericht eingelegt mit dem Antrage, es sei ihm die Fortsetzung des Verfahrens zu bewilligen, bzw. die Vorinstanz anzuweisen, in diesem Sinne zu entscheiden. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Mit der Aberkennungsklage wird die gerichtliche Feststellung der Nichtexistenz der in Betreibung gesetzten Forderung verlangt. Wird sie gutgeheissen oder aber als unbegründet (d; h. deswegen, weil die Forderung existiere) abgewiesen, so ist hierin eine Entscheidung über einen materiellrechtlichen Anspruch zu erblicken mit der Wirkung, dass in der Folge der betriebl. Rückforderungsklage die Einrede der abgeurteilten Sache entgegengehalten werden könnte, es wäre denn, dass sie sich auf ein verändertes Klagefundament zu stützen vermöchte (vgl. BGE 31 II S. 165 ff. Erw. 6; Sep.-Ausg. 8 S. 95 ff. Erw. 6). Derartige Urteile sind zweifellos als der Berufung an das Bundesgericht unterworfenen Haupturteile im Sinne des Art. 58 OG zu betrachten und denn auch vom Bundesgericht in ständiger Rechtsprechung als solche anerkannt worden. - Wird dagegen, die Aberkennungsklage aus einem andern Grunde, nämlich wegen Fehlens einer Prozessvoraussetzung abgewiesen (oder deswegen, nicht, auf sie eingetreten), so kommt diesem Urteil lediglich die Wirkung zu, dass die provisorische Rechtsöffnung zur endgültigen wird. (Art. 83 Abs. 3 SchKG); dagegen betrifft es die Existenz der in Betreibung gesetzten Forderung nicht. Zwar wird dem Kläger dadurch die Geltendmachung des aus der behaupteten Nichtexistenz der in Betreibung Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (Zivilabteilungen). N° 29. 105 gesetzten Forderung hergeleiteten Anspruches auf Unterlassung der Durchführung des Betreibungsverfahrens verunmöglicht. Allein dieser Anspruch ist, als gegen die Erteilung der Rechtsöffnung gerichtet, nicht materiellrechtlicher, sondern vollstreckungsrechtlicher Natur, und die Entscheidung über ihn kann daher ebenso wenig ein der Berufung an das Bundesgericht unterworfenes Haupturteil darstellen wie nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts der Entscheid im Rechtsöffnungsverfahren (vgl. BGE 24 II S. 945 f.). Dagegen wird dem Kläger dadurch die Geltendmachung des Anspruches auf Feststellung der Nichtexistenz der in Betreibung gesetzten Forderung, der allein materiellrechtlicher Natur ist, nicht verunmöglicht, indem ihm hierfür jedenfalls noch der Weg der betriebl. Rückforderungsklage zur Verfügung steht, während freilich der _ nach kantonalem Prozessrecht zu beurteilen (vgl. BGE 27 II S. 642 ff. Erw. 2; Sep.-Ausg. 4 S. 257 ff.)- Möglichkeit der Weiterführung der Aberkennungsklage als negativer Feststellungsklage regelmässig die Unzuständigkeit des angerufenen Gerichtes entgegenstehen dürfte. Ist es danach ausgeschlossen, dass auf ein solches Urteil bezüglich des materiellrechtlichen Anspruchs die Einrede der abgeurteilten Sache gestützt zu werden vermöchte, so kann es auch nicht als ein der Berufung an das Bundesgericht unterworfenes Haupturteil angesehen werden (vgl. BGE 38 II S. 629). ' Demnach erkennt das Bundesgericht : Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.